

Unsere Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Tannengrün-Schützen Thannenmais e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Thannenmais und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Landau eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Sportschützenbund (BSSB).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, des Brauchtums sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Fälligkeitstermin des Beitrags ist der 1. März eines jeden Jahres.
- (5) Ausgetretene, ausgeschiedene oder durch Streichung ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Ausgaben des Vereins für Schießbedarf o. Versicherungen können auf die davon betroffenen Mitglieder umgelegt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Schützenmeister, dem zweiten Schützenmeister, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandsmitglieds ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 500,- (i. W. fünfhundert) die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinbart werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung.
- (7) Der Vorstand wird durch weitere Personen ergänzt, welche keine Vertretungsmacht nach § 26 BGB haben. Es sind dies der zweite Kassier, der zweite Schriftführer, der Sportwart sowie drei Beisitzer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im 4. Kalenderquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder über die Tagespresse einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte werden am Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins anteilig an die Vereinsmitglieder ausbezahlt. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.